

10

BUNDESGERICHTSHOF 2089 070

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 134/66

URTEIL

Verkündet am
16. Januar 1968
Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Landwirts Carl H [REDACTED],
[REDACTED] Nr. [REDACTED], Krs. Br [REDACTED],
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

2. der Hausfrau Erna B r u [REDACTED] geb. H [REDACTED],
He [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -,

gegen

die am [REDACTED]. [REDACTED] 1954 geborene Schülerin

Angelika H o [REDACTED],

gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, Frau Helene

J [REDACTED] geb. L [REDACTED], T [REDACTED] Nr. [REDACTED], Krs. Br [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin, Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] . [REDACTED] . [REDACTED] --.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Januar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Nüßgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision der Zweitbeklagten Bru[REDACTED] gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 25. Mai 1966 wird zurückgewiesen.

Von den Kosten der Revisionsinstanz haben zu tragen: die Zweitbeklagte 8/9 der Gerichtskosten, ihre außergerichtlichen Kosten und 2/3 der außergerichtlichen Kosten der Klägerin, die Klägerin 1/9 der Gerichtskosten, 1/3 ihrer außergerichtlichen Kosten und die außergerichtlichen Kosten des Erstbeklagten Heins.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Die Ehefrau des Erstbeklagten beauftragte am 14. November 1961 ihre Tochter, die Zweitbeklagte, die beiden Familiengräber auf dem Friedhof T[REDACTED] in Ordnung zu bringen. Diese fuhr daraufhin mit einem Personenwagen zu dem etwa 2 km entfernt liegenden Friedhof. Sie wurde von

- 3 -

ihrer damals 7-jährigen Schwester Marianne und deren Schulfreundinnen, der damals 7-jährigen Marlies M. und der damals 6-jährigen Klägerin begleitet. Auf dem Friedhof angekommen, begab sich die Zweitbeklagte zu dem einen der beiden Familiengräber. Sie zeigte den Kindern das andere, etwa 8 bis 10 m entfernt liegende Grab der Großeltern und erlaubte ihnen, dort das Unkraut auszuziehen. Sie selbst begann an dem ersten Grab zu arbeiten, wobei sie den Kindern zeitweilig den Rücken zudrehte. Nach einiger Zeit fanden die Kinder beim Unkrautjäten einen Regenwurm. Die Klägerin hob ihn auf, um ihn auf der Oberseite des Grabsteins von links nach rechts laufen zu lassen. Beim Aufrichten hielt sie sich an dem Grabstein fest. Art und Ausmaß der Berührung sind streitig. Der Grabstein kippte um. Der linke Fuß der Klägerin wurde zwischen der Steineinfassung des Grabes und dem Grabstein eingeklemmt. Sie erlitt so schwere Verletzungen, daß der Unterschenkel amputiert werden mußte.

Der umgestürzte Grabstein bestand aus Granit und war 95,5 cm lang, 12 cm breit und 78 cm hoch; sein Gewicht betrug etwa 300 kg. Er stand auf einem in die Erde eingelassenen Kunststeinsockel, der 104 cm lang, 19,5 cm breit und 39 cm hoch war. Der Grabstein, dessen Unterseite roh bearbeitet war und 0,5 cm tiefe Löcher bis zur Größe eines Fünfmarkstücks aufwies, war mit dem Sockel durch eine Zementschicht verbunden. Der Erstbeklagte hatte den Stein im Jahre 1952 mit einer neuen Inschrift versehen lassen. Der mit dieser Arbeit beauftragte Steinmetzmeister P. trennte den Stein vom Sockel und stellte ihn dann wieder auf. Er verband Grabstein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



und Sockel nicht mit Dübeln - solche waren auch bei der ursprünglichen Errichtung nicht benutzt worden - sondern wiederum nur durch eine Zementschicht.

Die Klägerin hat die Beklagte für die Unfallfolgen haftbar gemacht und mit der Klage Freistellung von einer unfallbedingten Verbindlichkeit von 239,99 DM, eine monatliche Rente von 50 DM wegen erhöhter Bedürfnisse sowie ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt. Außerdem hat sie die Feststellung begehrt, daß ihr die Beklagte allen weiteren Unfallschaden zu ersetzen habe. Sie hat vorgetragen, der Grabstein habe so locker auf dem Sockel gestanden, daß er schon durch loses Hantieren habe umgeworfen werden können. Hierfür sei der Erstbeklagte nach § 836 BGB haftbar. Die Zweitbeklagte habe die durch die Mitnahme der Klägerin auf den Friedhof begründete Aufsichtspflicht verletzt.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und entgegnet, das Umstürzen des Steines sei nicht auf eine mangelhafte Befestigung, sondern darauf zurückzuführen, daß sich die Kinder an ihm hochgezogen hätten. Die Zweitbeklagte hat die Auffassung vertreten, ihr habe weder eine vertragliche noch eine gesetzliche Aufsichtspflicht obgelegen. Außerdem habe sie nicht erkennen können, daß der Klägerin bei der Beschäftigung an dem Familiengrab in ihrer unmittelbaren Nähe eine Gefahr drohe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat den Freistellungsanspruch und die Zahlungsansprüche gegen die Zweitbeklagte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, soweit sie nicht auf einen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger übergegangen sind. Mit der gleichen Einschränkung hat es dem Feststellungsantrag gegen die Zweitbeklagte stattgegeben, jedoch ausgesprochen, daß der Zweitbeklagten, falls die Klägerin in Zukunft Ersatzansprüche erhebe, die Berufung auf den Eintritt der Voraussetzungen für eine Schadensabwägung im Rahmen des § 829 BGB nicht abgeschnitten sei. Es hat die Berufung zurückgewiesen, soweit die Klägerin die Ansprüche gegen den Erstbeklagten weiter verfolgte.

Mit der Revision erstrebt die Zweitbeklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, soweit es sie selbst betrifft.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision. Ihre eigene, gegen die teilweise Zurückweisung ihrer Berufung gerichtete Revision hat die Klägerin zurückgenommen. Durch Beschluß des Senats vom 4. Juli 1967 ist sie dieses Rechtsmittels für verlustig erklärt worden, wobei die Entscheidung über den Kostenantrag des Erstbeklagten vorbehalten wurde.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht bejaht ohne Rechtsirrtum eine Schadenersatzpflicht der Zweitbeklagten aus § 823 Abs. 1 BGB, weil sie ihre Obhutpflicht der Klägerin gegenüber schuldhaft verletzt habe. Die Obhutpflicht leitet es

zutreffend daraus her, daß die Zweitbeklagte die erst 6-jährige Klägerin aus dem Aufsichtsbereich ihrer in nächster Nachbarschaft wohnenden Mutter hinwegführte und auf den etwa 2 km entfernten Friedhof mitnahm. Dadurch schaffte sie für die Klägerin eine besondere Gefahrenlage; denn es entspricht durchaus der Lebenserfahrung, daß sich die Klägerin, zumal in Gemeinschaft mit den beiden von der Beklagten ebenfalls mitgenommenen 7-jährigen Spielgefährtinnen, auch auf dem Friedhof ihrem kindlichen Spieltrieb hingab, wobei die Grabsteine in das Spiel einbezogen und dadurch zu einer nicht unerheblichen Gefahrenquelle wurden. Wer aber für andere eine Gefahr schafft, dem erwächst daraus die Rechtspflicht, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren einen Schadenserfolg abzuwenden (vgl. RGSt 64, 273, 276; BGHSt 2, 129, 133; 3, 18; 3, 203; 4, 20; 4, 327; 14, 229; RGZ 75, 251; Senatsurteil vom 13. Dezember 1960 - VI ZR 42/60 - NJW 1961, 455 Nr. 6; Schwarz-Dreher 28. Aufl. Vorb. D I 4 vor § 1 StGB; Schönke-Schröder, 12. Aufl. Vorb. VI vor § 1 StGB).

Nach der festen, vom Schrifttum gebilligten Rechtsprechung setzt diese Rechtspflicht zur Schadensabwendung (Garantenpflicht) nicht voraus, daß die Gefahrenlage rechtswidrig oder schuldhaft herbeigeführt worden ist (vgl. insbesondere BGHSt 3, 203, wo dies ausdrücklich ausgesprochen wird; ebenso Schwarz-Dreher und Schönke-Schröder a.a.O.). Es kommt im vorliegenden Falle daher nicht darauf an, ob die Mutter der Klägerin mit deren Mitnahme auf den Friedhof einverstanden war oder nicht.

Vergeblich wendet die Revision ein, die der Klä-
gerin wegen ihrer kindlichen Unerfahrenheit drohenden
Gefahren seien auf dem Friedhof nicht stärker gewesen
als auf dem Bauernhof, wo sie sich bei Antritt der
Fahrt aufhielt; ein Friedhof sei für ein Kleinkind im
Gegenteil weit weniger gefahrenträchtig als ein Bauern-
hof. Der Revision ist zuzugeben, daß nur denjenigen eine
Rechtspflicht zur Schadensabwendung trifft, der für einen
anderen eine über das übliche Maß hinausgehende, unange-
messene (inadäquate) Gefahrenlage geschaffen hat (vgl.
BGHSt 4, 327; OLG Oldenburg, NJW 1961, 1938 Nr. 20).
Das übliche Maß der einem Kleinkinde drohenden Gefahren
ist anzunehmen, wenn sich das Kind im Bereich der Auf-
sicht der Eltern oder anderer aufsichtspflichtiger Per-
sonen befindet. Das war bei der Klägerin der Fall, so-
lange sie sich auf dem benachbarten Bauernhof aufhielt.
Soweit ihr hier durch die Einrichtungen des landwirt-
schaftlichen Betriebes besondere Gefahren drohten, konn-
te sich ihre Mutter auf die Verkehrssicherungspflicht
des Erstbeklagten und seiner Ehefrau verlassen. Auf dem
Friedhof dagegen drohten ihr andere, neue Gefahren,
denen sie, sich selbst überlassen und der mütterlichen
Obhut entbehrend, schutzlos gegenüber stand. Die Beklag-
te, die die Klägerin in diese neue Gefahrenlage ge-
bracht hatte, war daher zur Schadensabwendung und damit
zur Obhut über das Kind verpflichtet.

Mit Recht legt das Berufungsgericht der Zweitbe-
klagten eine schuldhaft Verletzung ihrer Obhutspflicht
zur Last. Nach den unangefochtenen Feststellungen ist
das Umkippen des Grabsteins darauf zurückzuführen, daß
sich die Klägerin und die 7-jährige Marianne H. bei

dem Spiel mit dem Wurm mehrmals an dem Stein hochzogen, sich an ihm festhielten und ihn mit ihrem ganzen Körpergewicht belasteten. Dieses Spiel dauerte mehrere, mindestens zwei Minuten, ohne daß es die Beklagte bemerkte und unterband. Für die Beklagte war, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, voraussehbar, daß die Kinder ihrem Spieltrieb folgen und in kindlicher Sorglosigkeit auch den Grabstein in ihr Spiel einbeziehen und sich dadurch erheblich gefährden könnten. Brauchte die Beklagte, so erwägt das Berufungsgericht, auch nicht damit zu rechnen, daß der Grabstein schon bei einer leichten Berührung umkippen würde, so war für sie doch erkennbar, daß dann Unheil geschehen könnte, wenn die Kinder an dem Stein herumturnten. Sie durfte daher nicht, wie sie es tat, die Kinder mehrere Minuten lang aus den Augen lassen und mußte das gefährliche Spiel binnen kurzer Frist unterbinden. Hätte sie das getan, wäre nach der Überzeugung des Berufungsgerichts der Unfall vermieden worden.

Die Revision meint, die Beklagte habe nicht damit rechnen können, daß die Kinder den 300 kg schweren Grabstein zum Umstürzen bringen könnten. Damit kann sie jedoch die Würdigung des Berufungsgerichts nicht erschüttern. Sie läßt außer Betracht, daß der Grabstein nur 12 cm breit war; die Gefahr des Umkippens eines solchen Steins infolge des Herumturnens der Kinder an ihm lag durchaus nahe. Auch die Annahme, daß der Zementmörtel, der den Stein mit dem Sockel verband, neun Jahre nach der Aufstellung nicht mehr die ursprüngliche Festigkeit besaß, lag nicht fern.

Ist danach die Auffassung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, die Beklagte habe mit einem Umkippen des Grabsteins infolge unvernünftigen Verhaltens der Kinder rechnen müssen, so erweist sich damit zugleich die Meinung der Revision als verfehlt, die Möglichkeit des eingetretenen Schadenserfolges sei eine so entfernte gewesen, daß sie nach der Auffassung des Lebens vernünftigerweise nicht habe in Betracht gezogen werden können. Die Revision zieht somit zu Unrecht den adäquaten Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung der Beklagten und dem Unfall in Zweifel.

Das Berufungsgericht hat nach alledem mit Recht eine Haftung der Beklagten aus § 823 Abs. 1 BGB angenommen. Es kommt daher nicht mehr darauf an, ob die Auffassung der Revision zutrifft, bei Anwendung des § 823 Abs. 2 BGB i. Verb. mit § 230 StGB sei der strafrechtliche Begriff der Fahrlässigkeit zugrunde zu legen. Die Meinung der Revision ist überdies unzutreffend. Im Zivilrecht gilt der objektivierte Fahrlässigkeitsbegriff des § 276 BGB. Die Entscheidung RGZ 145, 107, 115 und die Ausführungen von Baumann, AcP 155, 495 ff, auf die sich die Revision bezieht, besagen nichts anderes.

- 10 -

Die Revision war danach mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Nüßgens